

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

## Bebauungsplan "Gartenweg"

### Beschluss einer Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Waldbrunn hat in der Sitzung vom 29.01.2024 beschlossen, für das Gebiet „Gartenweg“ einen Bebauungsplan aufzustellen und in diesem Zusammenhang in gleicher Sitzung gemäß §§ 14 und 16 BauGB in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, 3634) i.V.m. mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung beschlossen, eine Veränderungssperre als Satzung zu erlassen.

#### Inhalt der Satzung:

#### § 1

Für das in § 2 der Satzung bezeichnete Gebiet im Bebauungsplanbereich „Gartenweg“ wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB festgesetzt.

#### § 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Oberdielbach: Flurstücke Nr. 202/2, Nr. 226 und Nr. 226/4.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dargestellt im Lageplan der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

#### § 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

#### § 5

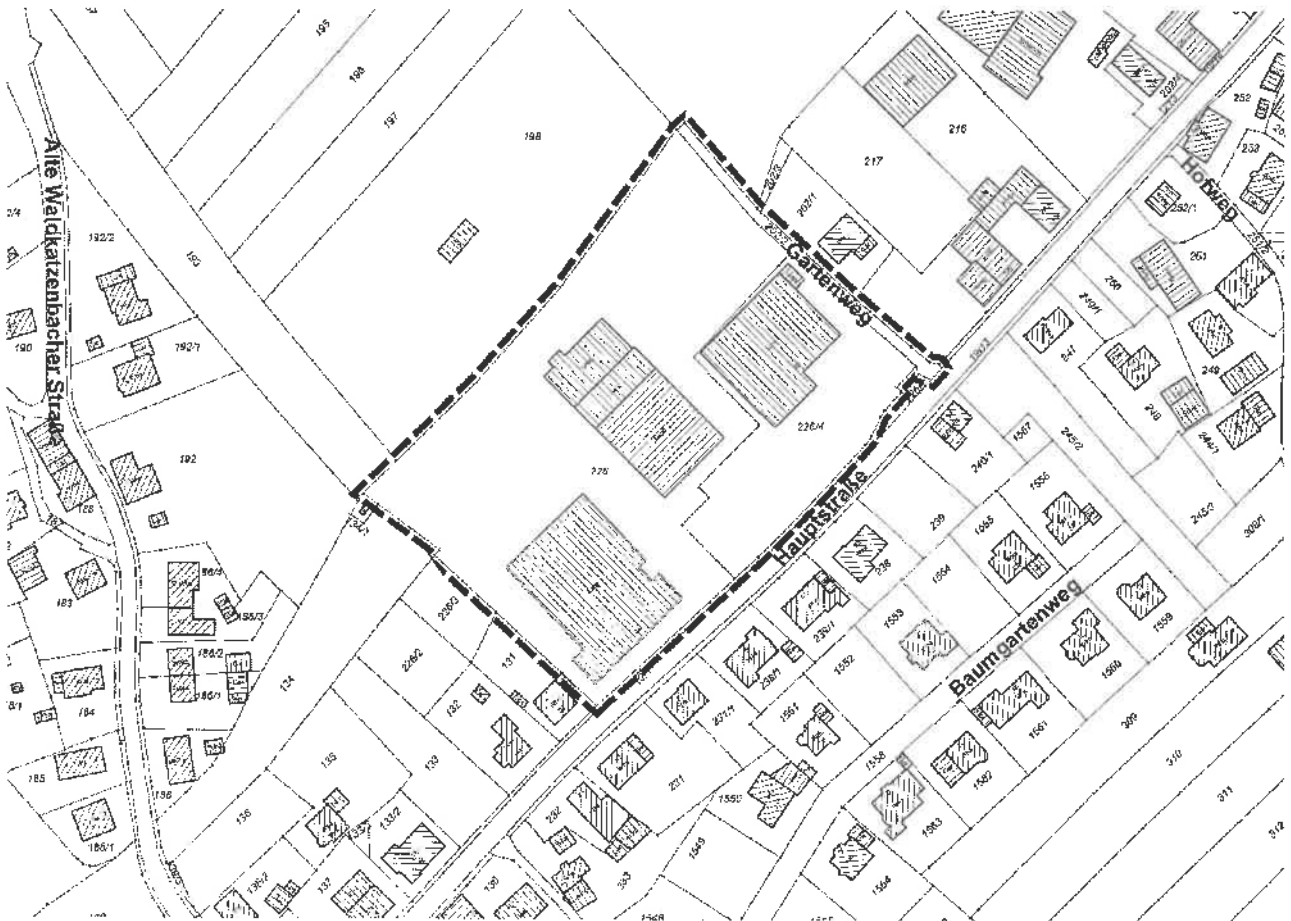
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 6

Diese Satzung tritt am Tage ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 16 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 dieser Satzung genannte Gebiet rechtsverbindlich ist.

Geltungsbereich der Veränderungssperre:

Der Planbereich der Veränderungssperre entspricht dem Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Gartenweg“. Maßgebend für den Geltungsbereich ist der nachfolgende unmaßstäbliche Lageplan:



Jedermann kann die Veränderungssperre „Gartenweg“ einschließlich des dazugehörigen Lageplans während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Waldbrunn einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre in Kraft.

Waldbrunn, den 30.01.2024

Markus Haas  
Bürgermeister

